

News letter

03/2016

20.10.2016



Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Flüchtlingshilfe

Herausgeber: Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V., Anne Geerken, Fachteam Flüchtlings- und Migrationsberatung, Kurfürstenstr. 10-12, 52351 Düren, Tel.: (02421) 481-45, E-Mail: ageerken@gst.caritas-dn.de, www.caritasverband-dueren.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

222.264. Das ist die Anzahl der von Anfang Januar bis Juni dieses Jahres registrierten Neuankömmlinge in Deutschland. Obwohl die Zahl im Vergleich zum Vorjahr stark abgenommen hat, benötigen die geflüchteten Personen dennoch weiterhin Ihre Hilfe.

Um Ihnen dafür bestmöglich zur Seite zu stehen, möchten wir Sie mit der dritten Ausgabe des Newsletters über die aktuellsten Entwicklungen auf Lokaler- und Bundesebene informieren.

Wir sind stets davon begeistert, wie viele Menschen sich vor Ort noch regelmäßig in der Flüchtlingsarbeit engagieren.

Gerne können Sie diesen Newsletter auch an andere Interessierte weiterleiten. An- und Abmeldungen für diesen Newsletter nimmt unser Fachdienst Migration jederzeit unter der eMail-Adresse ageerken@gst.caritas-dn.de entgegen.

Herzliche Grüße

Dirk Hucko
(Sprecher des Vorstandes)

Anne Geerken
(Flüchtlings- und Migrationsberatung)

Inhalte dieser Ausgabe unseres Newsletters

1. Das neue Integrationsgesetz
 - a. Änderung der Wohnsitzauflage
 - b. Der Ankunftsnachweis
 - c. Aussetzung der Vorrangprüfung
 - d. Rechtssicherheit während der Ausbildung
2. Neue Entscheidungspraxis für syrische Asylbewerber
3. Schließung der ZUE Linnich und der NU Jülich
4. Registrierung von Flüchtlingen beim BAMF
5. Neue Mitarbeitern in der Flüchtlingsbetreuung in Düren

1. Das neue Integrationsgesetz

Das am 31.07.2016 verkündete Integrationsgesetz „Fördern und Fordern“ wurde verabschiedet und ist am 06.08.2016 in Kraft getreten. Die Gesetzesänderung soll dazu beitragen, dass die Integration der Flüchtlinge durch erweiterte Angebote an Integrationskursen, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten erleichtert wird. Ebenfalls fokussiert das Gesetz verstärkt die Pflichten der Asylsuchenden. Die wichtigsten Punkte des Integrationsgesetzes haben wir hier für Sie zusammengestellt.

a) Änderung der Wohnsitzauflage

Die Regelung der Wohnsitzauflage (neuer § 12a AufenthG) ist der umstrittenste Teil des neuen Gesetzes. Bislang konnten Flüchtlinge nach ihrer Anerkennung ihren Wohnraum innerhalb der Bundesrepublik frei wählen. Mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes wird nun die Freizügigkeit der anerkannten Flüchtlinge massiv eingeschränkt.

Generell gilt: Flüchtlinge, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind oder werden, sind verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung ihren Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, dem sie im Rahmen ihres Asylverfahrens zugewiesen worden sind. Diese Regelung gilt auch für Personen, die aus dem Ausland aufgenommen werden (§ 22 AufenthG), denen die Bundesländer oder das Bundesinnenministerium (aus der Vergangenheit als Beispiel die Aufnahme syrischer Flüchtlinge) oder denen im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden (sogenannte Resettlement-Flüchtlinge) Aufenthalt gewährt (§ 23 AufenthG) sowie für Menschen, denen nationaler Schutz durch Abschiebungsverbote gewährt wird (§ 25 Abs. 3 AufenthG).

Es können diesen Personengruppen bestimmte Orte zur Wohnsitznahme vorgeschrieben werden aber auch, seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen, „insbesondere wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird“.

Die Wohnsitzregelung gilt auch für nachziehende Familienangehörige bei Familienzusammenführungen.

Diese Regelungen gelten nur für Personen, die ab dem 01.01.2016 anerkannt wurden oder denen ab Jahresbeginn erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Eine konkrete Handhabung der Wohnsitzauflage bleibt den Ländern selbst überlassen. Die Einführung der landesinternen Wohnsitzzuweisung für Nordrhein-Westfalen ist zum 01. Dezember 2016 geplant. Die Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge soll in NRW nicht rückwirkend zum 01. Januar 2016, sondern lediglich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Integrationsgesetzes gelten. Für NRW bedeutet dies, dass Flüchtlinge welche bis zum 06.08.2016 anerkannt wurden, nicht der Wohnsitzzuweisung unterliegen. Unter anderem soll damit ein erhöhter Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Die Wohnsitzverordnung für NRW sieht keinen eigenen Sanktionsmechanismus vor. Bei anerkannten Flüchtlingen gelten im Falle von Verletzungen der Wohnsitzauflage die Sanktionsregelungen des Bundesrechts aus dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches.

Nach unseren Beobachtungen werden vor allem anerkannte Flüchtlinge in den Ballungsräumen, wie z.B. im Ruhrgebiet, sehr kurzfristig in das für sie zuständige Bundesland zurück geschickt.

Ausnahmen:

Von der Wohnsitzauflage ausgenommen sind Ausländer, welche selbst, deren Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder deren minderjährigen Kinder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Der Beschäftigungsumfang muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen und damit ein durchschnittliches Einkommen im Sinne von §§ 20 und 22 SGB II erzielt werden. Diese Ausnahme gilt

ebenfalls, sofern eine Berufsausbildung begonnen wurde oder angefangen werden kann oder bereits ein Studien- oder Ausbildungsverhältnis besteht.

Die Ausländerbehörde des Kreises Düren versieht momentan neue Aufenthaltserlaubnisse mit der Wohnsitzbeschränkung auf das Land Nordrhein-Westfalen.

Weitere Informationen bezüglich der Wohnsitzauflage erklärt der Flüchtlingsrat NRW e.V. unter folgendem Link:

<http://www.frnw.de/inhaltliche-themen/wohnsitzauflage-residenzpflicht/item/6024-nach-dem-integrationsgesetz-wo-muessen-fluechtlinge-zukuenftig-wohnen/>

Die Pläne zur Umsetzung der Wohnsitzauflage für anerkannte Asylbewerber in NRW finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-4203.pdf>

b) Der Ankunftsnachweis

Der Ankunftsnachweis knüpft an die erst im Oktober 2015 vorläufig eingeführte „BüMA“ (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) an. Nun gilt für Asylsuchende, denen bis zum 06.08.2016 ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde, der Aufenthalt ab dem Zeitpunkt der Ausstellung als gestattet. Der Ankunftsnachweis enthält neben einer Identifikationsnummer die wichtigsten Daten zur Person und Angaben über die zuständige Aufnahmeeinrichtung.

Durch die Ausstellung eines Ankunftsnachweises soll sichergestellt werden, dass Asylsuchende frühzeitig und rechtssicher einen Zugang zu den jeweiligen Integrationsleistungen sowie zum Arbeitsmarkt erhalten. Ebenfalls soll durch die frühzeitige Datenerfassung eine doppelte Registrierung der Asylsuchenden vermieden und den beteiligten Behörden (z.B. Ausländerbehörde, Meldebehörde, Agentur für Arbeit) ein schnellerer Zugang zu den wichtigsten Daten ermöglicht werden. Der erleichterte Datenaustausch soll somit zur Beschleunigung des gesamten Asylverfahrens beitragen.

Sofern eine erste Anhörung bei einer Außenstelle des BAMF stattgefunden hat, wird der Ankunftsnachweis durch eine Aufenthaltsgestattung ersetzt. Diese beinhaltet ebenfalls das Datum der Asylantragstellung sowie das Aktenzeichen. Bislang wurde die Registrierung des Asylantrages für Asylsuchende mit der Aufenthaltsgestattung bescheinigt.

Die wichtigsten Fragen zum Ankunftsnachweis beantwortet das BAMF unter folgendem Link:

<http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/AnkunftsnaechweisAsylsuchende/ankunftsnaechweis-asylsuchende-node.html>

c) Aussetzung der Vorrangprüfung

In bestimmten Regionen, unter anderem im Agenturbezirk Aachen-Düren, entfällt nun die Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit für zunächst drei Jahre. Bislang musste die Agentur für Arbeit eine Prüfung durchführen, um sicherzustellen, dass kein einheimischer Arbeitssuchender oder ein EU-Ausländer vorrangig Anspruch auf den jeweiligen Arbeitsplatz hätte. Asylsuchende, welche bislang noch keinen

Bescheid vom BAMF erhalten haben, erhalten nun nach drei Monaten Aufenthalt grundsätzlich Zugang zum Arbeitsmarkt. Zusätzlich kann die Tätigkeit als Leiharbeiter/in nun ebenfalls für Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung zugelassen werden. Dies berichtete das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer Pressemitteilung. Weiterhin gilt aber: Die Arbeitserlaubnis muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Der Wegfall der Vorrangprüfung gilt nicht für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten. Für sie gilt ein Beschäftigungsverbot während des gesamten Asylverfahrens.

<http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/erleichterter-arbeitsmarktzugang-fluechtlinge.html>

d) Rechtsicherheit während der Ausbildung

Wer sich in Deutschland um eine Ausbildung bemüht und demzufolge eine Ausbildung beginnen kann, erhält nun eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung. Damit soll eine Rechtssicherheit für den Flüchtling sowie den Ausbildungsbetrieb gewährleistet werden. Zudem wird die bisherige Altersbegrenzung von 21 Jahren für den Beginn einer Ausbildung aufgehoben. Das ermöglicht einem größeren Personenkreis sich um eine Ausbildung zu bemühen. Es gilt: Die notwendige Arbeitserlaubnis muss bei der Ausländerbehörde eingeholt werden.

Asylsuchende im laufenden Asylverfahren können auch während dieses Verfahrens eine Ausbildung beginnen. Auch Personen aus sicheren Herkunftsländern ist die Erteilung einer „Ausbildungsduldung“ möglich. Die Voraussetzungen dazu: Sie müssen ihren Asylantrag vor dem 01.09.2015 gestellt haben und dieser muss abgelehnt worden sein.

Sofern eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und eine Beschäftigung im selben Betrieb möglich ist, wird ein Aufenthaltsrecht für weitere zwei Jahre erteilt. Falls eine Beschäftigung im Ausbildungsbetrieb nach Beendigung der Ausbildung nicht möglich ist, wird eine Duldung für sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche ausgestellt.

Bei einem Ausbildungsabbruch gibt es ebenfalls eine weitere Duldung für sechs Monate. In dieser Zeit besteht die Möglichkeit zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes. Sofern ein an die Ausbildung anschließendes Beschäftigungsverhältnis aufgelöst wird, sowie bei der Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, wird das Aufenthaltsrecht widerrufen.

Eine übersichtliche Zusammenfassung bieten die folgenden Links:

<http://fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien/Dokumente/INFOS%20-%20Asyl-%20und%20Fluechtlingspolitik%20BRD/2016-8-31-BeitragIntegrGfinal.pdf>

<http://www.lokalkompass.de/bochum/politik/fluechtlingsrat-nrw-zur-wohnsitzregelung-fuer-fluechtlinge-d691521.html>

2. Neue Entscheidungspraxis für syrische Asylbewerber

Seit Mitte März hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine Entscheidungspraxis gegenüber syrischen Asylsuchenden geändert. Folglich wird syrischen Asylbewerbern nicht mehr automatisch der Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt (§ 3 AsylG). Stattdessen erhalten syrische Asylbewerber vermehrt den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung der Asylbewerber wird der jeweilige Schutz gewährt.

Die Gründe zur Umstellung der Entscheidungspraxis sind unter anderem die Massenfluchtbewegung und die Förderung von Reisemöglichkeiten durch eine geänderte Praxis der Passausstellung der syrischen Behörden. Diese Entscheidungspraxis gilt ebenfalls für Altfälle, bei denen seitens des BAMF noch keine Entscheidung vorliegt. Die Asylbewerber sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Flüchtlingshilfe können sich auf eine Zunahme der Zusprechung nach dem subsidiären Schutz einstellen.

a) Unterschied der Flüchtlingseigenschaft und dem subsidiären Schutz

Ein Ausländer wird als Flüchtling gemäß § 3 Abs. a AsylG (Genfer Flüchtlingskonvention) anerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Sofern ein Flüchtling weder als Asylberechtigter anerkannt oder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden kann, wird ggf. subsidiärer Schutz gewährt. Wenn der Ausländer stichhaltige Gründe vorgebracht hat, „dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, ihm z.B. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht“, erfolgt die Gewährung des subsidiären Schutz. Ein ernsthafter Schaden wäre auch, wenn durch (Bürger-)Krieg das Leben oder die Unversehrtheit der Person bedroht sind.

Das BAMF prüft derzeit zunächst, ob die Voraussetzungen für die „Flüchtlingseigenschaft“ vorliegen. Sofern keine individuelle Begründung für eine Furcht vor persönlicher Verfolgung aus den Verfolgungsgründen nach § 3 Abs. 1 AsylG dargelegt werden kann, wird der subsidiäre Schutz geprüft. Genauere Informationen, sowie Tipps zur Vorbereitung einer Anhörung beim BAMF, finden sich unter den folgenden Links:

<https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Rechtspolitisches-Papier-Familiennachzug-aktuell-final.pdf>

<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/2-die-anhoerung/21-vor-der-anhoerung/>

<http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/informationsblatt-anhoerung/>

b) Unterschiedliche Rechtsfolgen – Abhängig vom Status des Flüchtlings

Die Rechtsfolgen der Flüchtlingseigenschaft und dem subsidiären Schutz unterscheiden sich wie folgt:

Aufenthaltserlaubnis

Bei Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2., 1. Alt. AufenthG. gewährt. Die Erteilung erfolgt für drei Jahre. Bei Gewährung des subsidiären Schutz erhalten Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG. Der Aufenthalt wird zunächst für ein Jahr, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre gewährt.

Niederlassungserlaubnis

Eine Niederlassungserlaubnis ist Asylberechtigten sowie Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention nach fünf Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, sofern kein Widerruf oder die Rücknahme seitens des BAMF vorliegt. Weitere Bedingungen sind: die überwiegende Sicherung des

Lebensunterhaltes aus eigenen Einkünften; hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache; Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dem nicht entgegenstehen; Besitz der Arbeitserlaubnis und die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse; „Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“; ausreichender Wohnraum. Die Zeit des Asylverfahrens wird auf die 5 Jahre angerechnet.

Statt erst nach 5 Jahren kann dieser Personenkreis die Niederlassungserlaubnis auch weiterhin nach drei Jahren erhalten. Die Grundbedingungen unterscheiden sich in zwei Punkten: 1. Statt hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu haben, muss die deutsche Sprache beherrscht werden. 2. Statt überwiegender Sicherung des Lebensunterhaltes, muss sie in diesem Falle weit überwiegend aus eigenen Einkünften gesichert sein.

Subsidiär Schutzberechtigte können die Niederlassungserlaubnis ebenfalls nach fünf Jahren erhalten, jedoch unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG, welcher unter anderem die Sicherung des Lebensunterhaltes vorsieht, aber auch die Einzahlung von 60 Monaten Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung.

Ausweisdokumente

Einen internationalen Reiseausweis (blauer Flüchtlingspass) erhalten lediglich die GFK Flüchtlinge. Subsidiär Schutzberechtigte haben keinen Anspruch auf einen Flüchtlingspass, können aber in Ausnahmen ein deutsches Reisedokument erhalten.

Familienzusammenführung

Die wohl derzeit umstrittenste Auswirkung der Entscheidungspraxis des BAMF, ist die des privilegierten Familiennachzuges. Flüchtlinge nach der GFK haben Anspruch auf eine Familienzusammenführung. Hierfür muss innerhalb der ersten drei Monate nach Zustellung des BAMF Bescheids eine fristwahrende Anzeige getätigt werden (bei einer Deutschen Botschaft bzw. der Ausländerbehörde). Syrischen Flüchtlingen steht hierfür ein Online-Portal des Auswärtigen Amtes zur Verfügung. Sofern diese Anzeige innerhalb der ersten drei Monate nach Zustellung des Bescheids erfolgt, entfällt die Prüfung des Lebensunterhaltes, des ausreichenden Wohnraumes sowie der Nachweis über Deutschkenntnisse der nach Deutschland kommenden Familienmitglieder.

Für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz ist der Familiennachzug bis zum 18.03.2018 ausgesetzt. Nur in besonderen Einzelfällen, aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen, kann der Familiennachzug stattfinden.

Sofern eine Familienzusammenführung im Rahmen einer Verpflichtungserklärung stattgefunden hat, ist das in Deutschland lebende Familienmitglied verpflichtet, sämtliche öffentlichen Mittel der eingereisten Personen für die nächsten fünf Jahre zu übernehmen. Die Verpflichtung zur Übernahme dieser Leistungen endet nicht mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes der nachgeholfen Personen.

Den Link mit dem Formular der Fristwährenden Anzeige und weitere Infos bezüglich des Familiennachzuges für anerkannte Flüchtlinge nach der GFK, finden Sie auf folgender Homepage:

<https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start>

http://www.asylworms.de/wp-content/uploads/2015/01/%C3%84nderung_Entscheidungspraxis_BAMF_Syrer_innen_250516.pdf

c) Klagen gegen BAMF-Bescheide mit subsidiärem Schutz

Jedem Bescheid des BAMF ist eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt. Hierin wird über die Klagefrist aufgeklärt als auch das zuständige Verwaltungsgericht benannt, bei dem die Klage einzureichen ist. Bei der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus beträgt die Klagefrist zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides sowie weitere zwei Wochen zur Einreichung der Klagebegründung. Die Rechtsmittelbelehrung skizziert auch, was eine mögliche Klage enthalten sollte.

In Verwaltungsgerichtsverfahren zu Asylfragen entstehen keine Gerichtskosten. Es besteht auch keine Anwaltpflicht, obschon die Beauftragung eines Rechtsanwaltes sehr zu empfehlen ist. Die Fachanwälte haben momentan kaum noch Kapazitäten solche Klagen zu übernehmen. Deshalb besteht die Möglichkeit, dass der Kläger seine Klage direkt bei der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts vorträgt. Für unsere Region ist das Verwaltungsgericht Aachen zuständig. Seine Klage wird dort verschriftlich und gilt als gestellt. Beachtet werden muss nur, dass die Klage dort innerhalb der Klagefrist vorgetragen wird.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Klage durch eine Beratungsstelle verfassen zu lassen, sie selbst zu schreiben oder sich von Freunden, Bekannten, Ehrenamtlichen aus der Flüchtlingshilfe dabei helfen zu lassen.

Hier finden Sie Links zu Musterklagen:

<http://www.asyl.net/startseite/nachrichten/artikel/56014.html>

<https://www.caritas-nah-am-naechsten.de/media/Media1349520.PDF>

(Bitte beachten Sie das Formularmuster 2 auf Seite 3)

3. Schließung der ZUE Linnich und der NU Jülich

Nach der Schließung der Notunterkunft am Cornetzhof dieses Jahr, folgt nun die Schließung der Flüchtlingsunterkünfte in Linnich und Jülich.

Der Betreuungsvertrag der ZUE (Zentrale Unterbringungseinrichtung) in der ehemaligen Polizeischule in Linnich wird zum 30. November 2016 auslaufen. Bei der ZUE handelt es sich nicht wie bei der Cornetzhofschule um eine städtische, sondern um eine Zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes NRW. Die Einrichtung der Notunterkunft, welche in Kooperation mit der Bezirksregierung Köln und European Homecare betrieben wurde, erfolgte im Sommer 2015 und war für 500 Personen ausgelegt. Sie wurde erst zu Beginn des Jahres 2016 eine ZUE. Nach dem Rückgang der Flüchtlingszugänge in Deutschland, beschloss die Bezirksregierung Köln die zeitnahe Schließung der Einrichtung. Derzeit wird zwischen dem Eigentümer, dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW und des zuständigen Ministeriums sowie mit der Stadt Linnich über die zukünftige Nutzung der Gebäude verhandelt.

Ebenfalls soll im November die Notunterkunft „Merscher Höhe“ in Jülich schließen. Dies teilte die Bezirksregierung Anfang August mit. Auch hier erfolgt die Schließung aufgrund der schwindenden Flüchtlingszahlen in Deutschland. Im September lag die Kapazität der „Merscher Höhe“ noch bei 600 Plätzen. Diese soll bereits im Oktober auf 400 Plätze verringert werden. Ende 2015 wurde die Erstaufnahme für 1.000 Personen eingerichtet, jedoch war sie nie vollständig ausgelastet. Höchstens 200 Personen waren in den Leichtbauhallen gleichzeitig unterbracht. Betrieben wird die Flüchtlingsunterkunft vom Jülicher Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes. Der Abbau der Unterkünfte soll am 15. November erfolgen. Die Bezirksregierung sieht jedoch vor, eine Reservefläche auf der „Merscher Höhe“

bereitzuhalten, um bei ansteigenden Flüchtlingszahlen einen schnellen Aufbau von Leichtbauhallen oder Container garantieren zu können.

Die Flüchtlingshilfe in Jülich teilte mit, dass Flüchtlinge für den Auszug aus der Notunterkunft noch Koffer und Reisetaschen benötigen. Diese können am Eingang des Camps (Merscher Höhe, 52428) sowie beim Deutschen Roten Kreuz (Oststraße 22, 52428 Jülich, Tel.: 02461 3436-0) abgegeben werden.

4. Registrierung von Flüchtlingen beim BAMF

Wie in unserem Newsletter von Juli 2016 beschrieben, sollten die derzeit in NRW lebenden Flüchtlinge bis Ende September dieses Jahres ihren Asylantrag beim BAMF stellen können. Dafür hat das Land in Zusammenarbeit mit den Kommunen ein Konzept entwickelt. Flüchtlinge, die noch keinen Asylantrag gestellt hatten, wurden im August und September von den einzelnen Kommunen des Kreises Düren zu den Außenstellen des BAMF nach Mönchengladbach bzw. Bielefeld transportiert. Hier konnten sie (endlich) ihren Asylantrag stellen. Der Asylantrag wurde entgegengenommen, sie wurden erkennungsdienstlich behandelt und angehört. Während in Mönchengladbach beide Anhörungen (zu Fluchtweg und Fluchtgrund) durchgeführt wurden, fand in Bielefeld nur die Anhörung zum Fluchtweg statt. Anscheinend wird zunächst geprüft, ob ein Dublin-Verfahren (Zuständigkeit eines anderen EU-Staates für das Asylverfahren) eingeleitet wird. Die Registrierung der Asylsuchenden betrug in der Regel 2 Tage. Von Asylantragstellern beim BAMF Mönchengladbach liegen bereits erste Bescheide vor, während diejenigen, die in Bielefeld waren, auf die Ladung zur Anhörung über ihren Fluchtgrund noch warten müssen.

5. Neue Mitarbeiterin in der Flüchtlingsbetreuung in Düren

Am 01.09.2016 begann in Düren das Projekt der Sozialen Arbeit in den integrationsräumlich gegliederten Unterkünften für Flüchtlinge. Das von der Stadt Düren und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege erarbeitete Konzept beinhaltet eine erweiterte soziale Betreuung von Flüchtlingen in Übergangsheimen sowie in bereits selbst angemieteten Wohnungen. Dabei wird das Stadtgebiet in fünf Integrationsräume aufgegliedert. In Kooperation mit den verschiedenen Trägern, unter anderem dem Caritasverband Düren-Jülich, wurden ein gemeinsames Betreuungskonzept erarbeitet und entsprechend Sozialarbeiter(innen) eingestellt. Die soziale Betreuung des Stadtgebietes Süd-Ost wird nun von Frau Berivan Mahmoud übernommen, die seit dem 01.09.2016 Mitarbeiterin der Caritas Düren-Jülich ist.

Rechtliche Hinweise zur Haftung / Disclaimer

Der Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V. (im Folgenden RCV genannt) ist um Richtigkeit und Aktualität der in diesem Newsletter bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der RCV übernimmt deshalb keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet der RCV nicht, sofern ihm nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last fällt. Die Verantwortlichkeit für "fremde Inhalte", die beispielsweise durch direkte oder indirekte Verknüpfungen (zum Beispiel sogenannte "Links") zu anderen Anbietern bereitgehalten werden, setzt unter anderem positive Kenntnis des rechtswidrigen beziehungsweise strafbaren Inhaltes voraus. "Fremde Inhalte" sind in geeigneter Weise gekennzeichnet. Der RCV hat auf "fremde Inhalte" keinerlei Einfluss und macht sich diese Inhalte auch nicht zu Eigen. Der RCV hat keine positive Kenntnis über rechtswidrige oder anstößige Inhalte auf den verknüpften Seiten fremder Anbieter. Sollten auf den verknüpften Seiten fremder Anbieter dennoch rechtswidrige oder anstößige Inhalte enthalten sein, so distanziert sich der RCV von diesen Inhalten ausdrücklich.